Unterrichtsvertrag zwischen Musikschule Vellmar e.V. SEPA-Mandat: _____
(wird von ||: chroma vergeben)
Adalbert Stifter Straße 25
34246 Vellmar **(nachfolgend: ||: chroma)**

und

Name, Vorname*: _____ **(nachfolgend: Vertragspartner)**

Straße*: _____ PLZ / Ort*: _____

Telefon*: _____ Mobil*:_____

E-Mail*: _____

Name, Vorname* **(Schüler*in)** _____ Geburtsdatum: _____ *
*Pflichtfelder

INSTRUMENTAL- / VOKALUNTERRICHT / BALLETT

Instrument / Fach:_____ ☐ Mietinstrument gewünscht

Einzelunterricht:	☐ 30 Minuten / wöchentlich	☐ 45 Minuten / wöchentlich
Partner-/Gruppenunterricht:	☐ 30 Minuten / wöchentlich	☐ 45 Minuten / wöchentlich

Ballett ☐ 55 - 85 Minuten wöchentlicher Unterricht, je nach Gruppengröße
☐ (für Erwachsene) Ohne Erstlaufzeit, Kursangebot mit 12 Stunden a 55 Minuten
Orientierungskurs ☐ (ab 1. Grundschuljahr) Ohne Erstlaufzeit, der Kurs umfasst 16 Stunden a 30 Minuten.
Spielplatz Musik ☐ (für Kinder ab 1½ Jahre) Ohne Erstlaufzeit, Kursangebot mit __ Stunden a 55 Minuten

Unterrichtsmodalitäten

Gewünschter Unterrichtsbeginn: _____
Erster Unterrichtstermin: _____ (Wird von ||: chroma ausgefüllt)
Lehrkraft: _____

Erstlaufzeit: Die Erstlaufzeit endet am: _____ (zehn geplante wöchentliche Unterrichtseinheiten). Anschließend verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht spätestens 14 Tage vor dem Ende der Erstlaufzeit gekündigt wird.

Unterrichtsort und -raum / Uhrzeit: _____

ggf. musikalische Vorkenntnisse: _____

Die **Schulordnung** in ihrer Fassung vom 01.08.2026 und die **Entgeltordnung** in ihrer Fassung vom 01.08.2026 gelten **verbindlich als Bestandteil dieses Unterrichtsvertrages**. Beide Dokumente sind bei Vertragsschluss abrufbar unter: https://www.chroma-online.de/Service/Downloads
Der Vertrag wird erst durch textförmliche Annahme durch den Musikschulleiter der ||:chroma wirksam.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE82ZZZ00000301521.

Ort, Datum:_____Unterschrift Vertragspartner: **X** _____

Ich ermächtige die Schule für Musik und Tanz ||: chroma (Musikschule Vellmar e.V.), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ||: chroma Schule für Musik und Tanz (Musikschule Vellmar e.V.) auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. **Zahlungsart**: Wiederkehrende Zahlung.

IBAN: |D E| _ _ | _ _ _ _ | _ _ _ _ |_ _ _ _ | _ _ _ _ | _ _ | BIC: | _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _ |
(8 oder 11 Stellen)

_____
Kontoinhaber: Vor- und Nachname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Ort, Datum:_____Unterschrift Kontoinhaber: **X** _____

Datenschutz:
Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften
https://www.chroma-online.de/spezialseiten/datenschutz

SCHULE FÜR MUSIK UND TANZ ||: chroma

Schulordnung - Fassung vom 01.08.2026

Aufgabe von ||:chroma ist es, musikinteressierte Kinder, Jugendliche und Erwachsene möglichst frühzeitig und auf breiter Basis an die Musik heranzuführen, sie im Gesang- und Instrumentalspiel auszubilden und ihnen die dafür notwendigen theoretischen Kenntnisse zu vermitteln. Es gilt der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Das Einzugsgebiet von ||: chroma sind die Gemeinden Ahnatal und Fuldatal sowie die Stadt Vellmar.

1. Unterrichtsangebot
Die Ausbildung bei ||:chroma wird in den folgenden Stufen angeboten:

1.1 Spielplatz Musik: Kursangebot für Kinder ab 1½ Jahre in Begleitung eines Erwachsenen.
1.2 Musikalische Früherziehung:
Zweijähriger Kurs für Kinder zwei Jahre vor Einschulung. In Ausnahmefällen ist der Kurs nur 1jährig.
1.3 Systematische, instrumentale und vokale Unterweisung im Gruppen- oder Einzelunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
1.4 Ballett: Gruppenunterricht für Kinder ab 4 Jahre.

2. Unterrichtstage, Unterrichtsort, Unterrichtszeiten, Recht zur Erteilung virtuellen Unterrichts in besonderen Fällen

2.1. Der Unterricht findet wöchentlich statt. Er findet nicht statt in den Ferien des Landes Hessens und an bundeseinheitlichen Feiertagen sowie an Feiertagen des Landes Hessens. Der Unterricht findet zudem nicht statt an beweglichen Ferientagen der Allgemeinbildenden Schulen des Landkreises Kassel.
2.2. ||:chroma teilt dem / der Schüler*in zu Beginn des Vertrages in Absprache mit dem Vertragspartner eine wöchentliche Unterrichtszeit zu. Eine Anpassung der Unterrichtszeit erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen. Ein Anspruch des Vertragspartners auf eine bestimmte Unterrichtszeit besteht nicht.
2.3. Der Unterricht von ||:chroma findet an mehreren Orten im Einzugsgebiet statt. Die Musikschule ist dazu berechtigt, den Ort der Unterrichtserteilung zu bestimmen. Ein Anspruch des Vertragspartners auf eine bestimmte Unterrichtsstätte besteht nicht.
2.4. ||:chroma ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Unterricht auch virtuell (zum Beispiel als Online-Unterricht) zu erteilen, sollten staatliche oder behördliche Anordnungen (z.B. infektionsschutzrechtliche Einschränkungen, wie z.B. Schulschließungen, Quarantänepflicht der Lehrkraft, etc.) oder besondere Umstände (z.B. Unwetter, Streik, o.ä.) dies erforderlich machen. ||:chroma ist nicht verpflichtet, dem/der Schüler*in für diese Fälle geeignetes Endgerät zur Verfügung zu stellen.

3. Vertragsschluss

3.1 Ein Unterrichtsvertrag zwischen dem Vertragspartner und ||:chroma kommt durch textförmliche Annahme des Vertrages durch die Musikschulleitung zustande. Sind der/die Schüler*in bei Vertragsschluss noch nicht volljährig, ist ein Vertragsschluss nur durch den gesetzlichen Vertreter möglich.
3.2 Über die Annahme des Antrages entscheidet die Schulleitung. Sie erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Unterrichtskapazität.
3.3 Über die Zuweisung der Teilnehmer an die Lehrkräfte entscheidet die Schulleitung. Besondere Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Verbleib in der ursprünglich eingerichteten Gruppe besteht nicht.

4. Erstlaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung

4.1 Der Vertrag wird zunächst für den im Unterrichtsvertrag vereinbarten Zeitraum (zehn geplante Unterrichtseinheiten) abgeschlossen. (Hiervon sind Kursangebote ausgenommen.) Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende der Erstlaufzeit textförmlich gekündigt werden. Ansonsten verlängert er sich auf unbestimmte Zeit und kann ab dann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
4.2 Im Übrigen kann jeder Vertragspartner den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere (aber nicht ausschließlich) vor,
a) für ||:chroma, wenn
- ein*e Schüler*in trotz Abmahnung gegenüber dem/der Vertragspartner*in gegen die Hausordnung verstößt;
- der/die Vertragspartner*in mit der Zahlung des Entgeltes für einen Fälligkeitstermin in Verzug gerät;
- die Zahl der Schüler*innen der einzig vorhandenen Gruppe einer Ausbildungsstufe nach Ziffer 2. unter die in der Entgeltordnung genannte Mindestzahl absinkt.

b) für den Vertragspartner
- bei Wegzug des/der Schülers/ Schülerin aus dem Einzugsgebiet der ||: chroma.
- bei ärztlich attestierter Krankheit, die eine Teilnahme am Unterricht dauerhaft unmöglich macht.

c) für beide Partner bei Kursangeboten, wenn triftige pädagogische Gründe vorliegen.
4.3 Kündigungen bedürfen der Textform, z.B. per E-Mail, postalisch versandtem oder persönlich in der Musikschule abgegebenen Schriftstück.

5. Unterrichtsbedingungen
5.1 Bei Verhinderung des/der Schüler*in ist die Schulleitung oder die Lehrkraft unverzüglich zu benachrichtigen.
5.2 Die Teilnahme an Wettbewerben in einem bei ||:chroma belegten Fach bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
5.3 Das Kopieren von Noten ist gem. § 53 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme besteht für gemeinfreie Noten, §§ 64, 69 UrhG.
5.4 Eine Teilnahme in der Ausbildung befindlicher Musikschullehrer und -lehrerinnen kann im Unterricht stattfinden.
5.5. Das Anfertigen von Film-, Foto- und Tonaufnahmen bei von der Musikschule veranstalteten Konzerten/Vorspielen ist grundsätzlich verboten. Die Musikschule darf Aufnahmen anfertigen, soweit eine wirksame Einwilligung abgegeben wurde.
5.6. Das Anfertigen von Audio-, Film- und Fotoaufnahmen während des Unterrichts ist grundsätzlich verboten. Für den Einzelfall können die Personensorgeberechtigten in Absprache mit der Lehrkraft Ausnahmen hiervon zulassen. Die Veröffentlichung solcher im Ausnahmefall hergestellter Aufnahmen ist in jedem Fall ohne gegenseitige Erlaubnis durch die Personensorgeberechtigten und die Lehrkraft sowie ggf. den/die Schüler*in nicht gestattet.
5.7. Sofern Schüler*innen den Unterricht stören, ist deren Ausschluss von einzelnen Lehreinheiten möglich. Ebenso können sie durch die Schulleitung dauerhaft einer anderen Lerngruppe zugeteilt werden. Auch andere Maßnahmen, die geeignet sind, einen geregelten Unterrichtsablauf wiederherzustellen, dürfen ergriffen werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch ||:chroma bleibt unberührt.

6. Aufsicht
Zur Beaufsichtigung minderjähriger Schüler und Schülerinnen ist ||:chroma nur während des Unterrichts verpflichtet und sofern kein Personensorgeberechtigter anwesend ist. Die Unterrichtszeit beginnt und endet mit dem Melden und Verabschieden bei der Lehrkraft im vereinbarten Unterrichtsraum. Für die pünktliche Abholung der Kinder sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich.

7. Instrumente
Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände von ||:chroma können Instrumente an die Vertragspartner mittels gesondertem Vertrag vermietet werden. Hierauf besteht jedoch kein Anspruch. Im Rahmen der Unterrichtsfächer Klavier und Schlagzeug stellt ||: chroma das Instrument für den Unterricht zur Verfügung (nicht jedoch für das häuslicher Üben).

8. Entgelterhebung, Unterrichtsausfall

8.1 Für die Teilnahme an dem Unterricht bei ||: chroma wird ein Entgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.
8.2 Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die der Schüler bzw. der Vertragspartner zu vertreten haben, besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht. **Die Stunde gilt in solchen Fällen als gegeben und abrechnungsfähig.** In Härtefällen kann die Erteilung von Ersatzunterricht beantragt werden.
Die Schulordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft
Der Vorstand der Musikschule Vellmar e.V.